



2. Kurseinheit Vermögensdelikte

Wiederholung zur 1. Woche:

1. Wie definiert man „fremde bewegliche Sache“?
2. Wie definiert man „Wegnahme“?
3. Was ist „Gewahrsam“?
4. Wann wird neuer Gewahrsam begründet?
5. Wie definiert man „Bruch fremden Gewahrsams“?
6. Wird eine Wegnahme auch vollendet, wenn der Täter von dem bisherigen Gewahrsamsinhaber bei der Tat beobachtet wird?

1. Ergänzungsfall:

A nimmt eine CD im Supermarkt aus dem Regal und legt sie unter den bereits im Einkaufswagen stehenden Bierkasten, um sie an der Kasse nicht bezahlen zu müssen. An der Kasse bezahlt dann A auch lediglich den Bierkasten.

Strafbarkeit des A?

I. § 242 Abs. 1 durchs Verstecken der CD im Einkaufswagen

(-), kein Gewahrsamswechsel; der gesamte Inhalt des Einkaufswagens wird der Gewahrsamssphäre des Ladeninhabers zugerechnet

II. § 242 Abs. 1 durchs Passieren des Kassenbereichs

→ Problem: Gewahrsamswechsel durch Bruch bei Passieren der Kasse?

E.A. (-), da tatbestandsausschließendes Einverständnis der Kassiererin

Arg. - bei der Gewahrsamsbestimmung genügt ein genereller Sachherrschaftswille, also reicht hier auch ein allgemeines Verfügungsbewusstsein aus

- § 263 bietet als allgemeines Vermögensdelikt dann einen umfassenden Vermögensschutz

H.A. (+), da für ein tb-ausschließendes Einverständnis ein konkretes Bewusstsein erforderlich ist

Arg. - so ist eine randscharfe Abgrenzung von § 242 und § 263 sichergestellt

- sonst wird Wille des Geschäftsinhabers verkannt

=> Wegnahme (+)

=> ... **§ 242 Abs. 1 (+)**

III. **§ 263 Abs. 1**

(-), keine Vermögensverfügung, weil kein (konkretes) Verfügungsbewusstsein der Kassiererin

Ergebnis: A ist wegen Diebstahls strafbar

2. Ergänzungsfall:

X sieht, wie Oma O einen neuen kleinen Flachbildfernseher kauft und zu sich nach Hause trägt. Er klingelt bei O, gibt sich als Kriminalpolizist aus und sagt, dass der Fernseher aus einer Straftat stammt und er ihn bis zur Klärung des Falls beschlagnahmen müsse. O glaubt dies und gibt daraufhin den Fernseher heraus. Strafbarkeit des X?

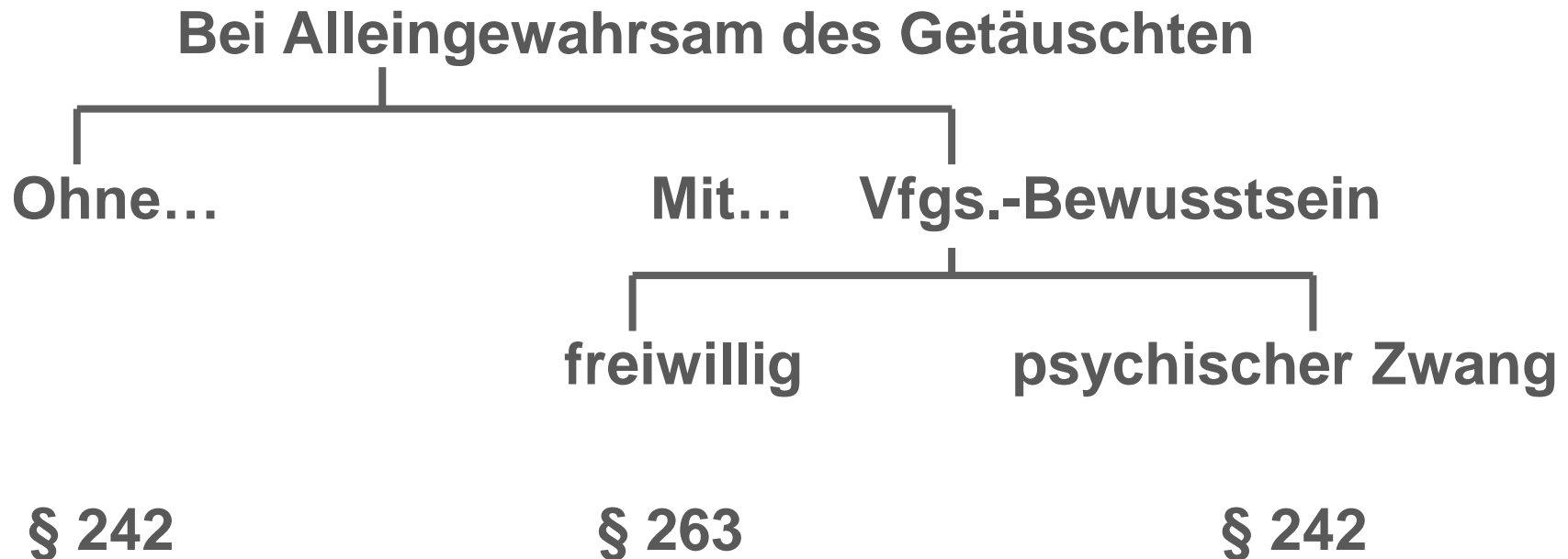
I. § 242 Abs. 1

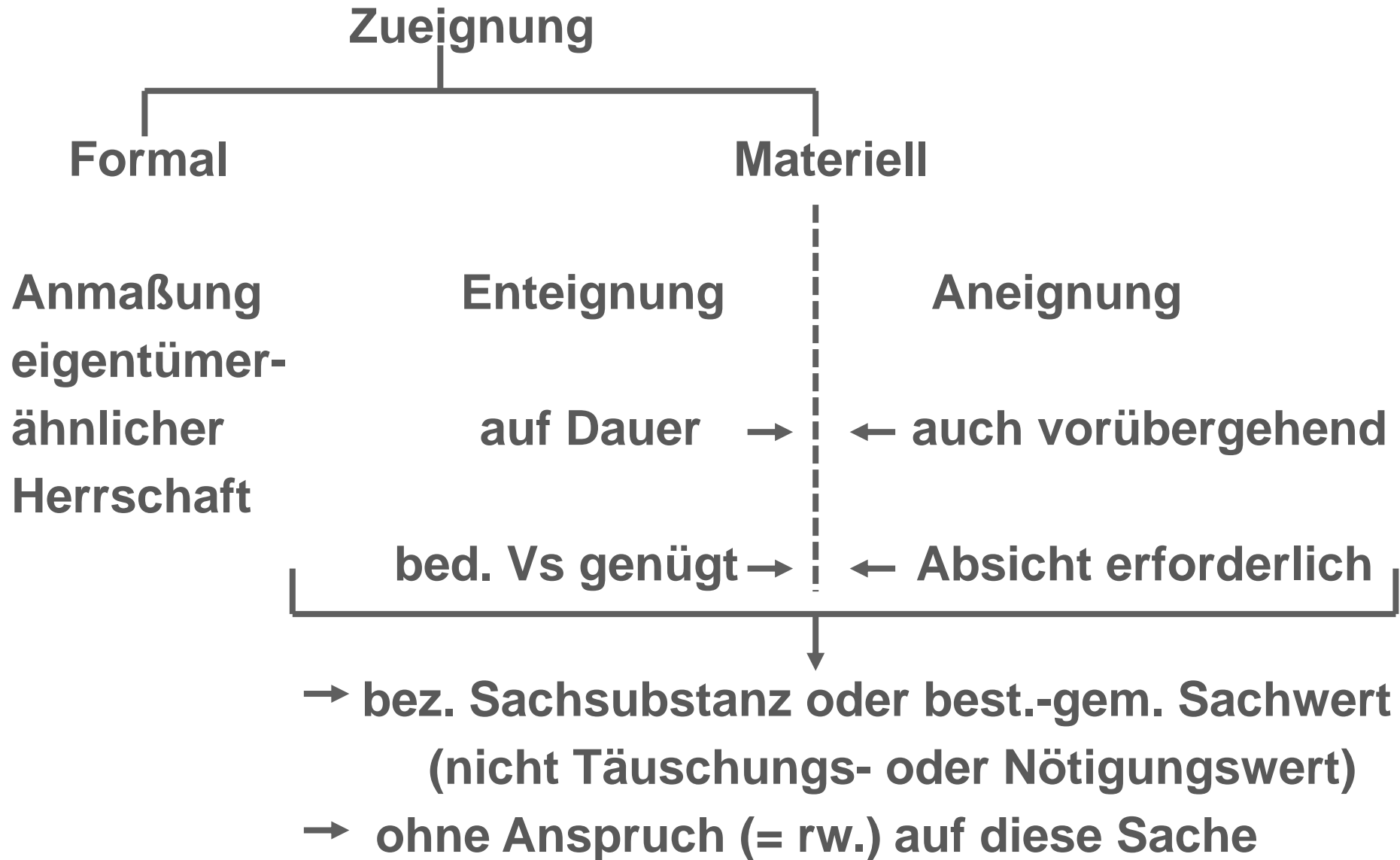
(+), kein tatbestandsausschließendes Einverständnis, weil O den Fernseher nicht freiwillig herausgibt, sondern unter psychischem Zwang

II. § 132 (+)

Ergebnis: X ist wegen tateinheitlich begangenen Diebstahls und Amtsanmaßung strafbar

Zusammenfassung:





Beispielfälle zur Zueignungsabsicht:

- I. „**Buchfall**“: A nimmt ein Buch aus einer Buchhandlung mit, ließt es zu Hause und bringt es am nächsten Tag – wie von Anfang an geplant – zurück.
- II. „**Spritztourenfall**“: B nimmt das Auto seines Nachbarn N in Hamburg, um nur damit nach Berlin zu fahren. Dort parkt er es unverschlossen am Straßenrand.
- III. „**Wäschefall**“: Der C wohnt mit der D und der E in einer WG, wobei jeder ein eigenes Zimmer hat. Als D nicht zu Hause ist, begibt sich C in ihr Zimmer, entnimmt der Wäschetruhe der D einige getragene Unterhöschen, schnüffelt daran, befriedigt sich selbst und wirft dann – wie von Anfang an geplant – die Höschen in den Müll.

Fall 2:

Vorbemerkungen:

=> Hier ist in drei Tatkomplexe zu unterteilen

Strafbarkeit der A

1. Tatkomplex: Der Entzug der Codekarte

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: Fremde bewegliche Sache (+), die Karte

bb) TH: Wegnahme (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Zueignungsabsicht

(1) Enteignungsvorsatz

(a) bez. Sachsubstanz (-), da Rückführungswille

(b) bez. best.-gem. Sachwert?

(-), die Karte fungiert nur als Schlüssel; sie verkörpert nicht den Kontowert (anders als bei einem Sparbuch)

=> § 242 Abs. 1 (-)

II. § 274 Abs. 1 Nr. 1, 2

(-), entweder kein „Unterdrücken“ bei so kurzzeitigem Entzug („Bagatellprinzip“) oder jedenfalls keine „Nachteilszufügungsabsicht“

III. § 303a Abs. 1

(-), „Bagatellprinzip“

Zwischenergebnis: A ist im ersten Tatkomplex straflos

2. Tatkomplex: Das Abheben des Geldes

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: Fremde bewegliche Sache (+), die Geldscheine

(Die Bank will nur an den Kontoinhaber /
Berechtigten übereignen)

bb) TH: Wegnahme

(-), es liegt beim Geldabheben an einem Automaten mit Karten- und PIN-Einsatz kein Gewahrsamsbruch vor, da die Bank mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden ist. Dieses Einverständnis kann auch nicht mit der Berechtigung zum Geldabheben bedingt werden, weil Bedingungen hier nur zulässig sind, deren Eintritt nach außen hin erkennbar ist

=> § 242 Abs. 1 (-)

II. § 263 Abs. 1 StGB

(-), es wird kein Mensch getäuscht

III. § 263a Abs. 1, 3. Var. StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Daten unbefugt verwendet (+)

bb) Dadurch Datenverarbeitungsergebnis beeinflusst (+)

cc) Dadurch Vermögensschaden (+)

b) Subjektiver Tatbestand

(+), A handelte vorsätzlich und in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> **§ 263a Abs. 1, 3. Var. (+)**

IV. § 266b

(-), da A nicht die berechnigte Karteninhaberin war

V. § 246 Abs. 1

(+,-), wird von § 263a verdrängt

VI. § 265a

(-), findet nur bei sog. Leistungsautomaten Anwendung

VII. § 274 Abs. 1 Nr. 2

(-), jedenfalls kein Vorsatz bzw. keine Nachteilszufügungsabsicht

VIII. § 303a Abs. 1 (-), kein Vorsatz

Zwischenergebnis: A hat einen Computerbetrug begangen

3. Tatkomplex: Das Ansichnehmen des Kittels

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: Fremde bewegliche Sache (+), der Kittel

bb) TH: Wegnahme (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Zueignungsabsicht

(1) bez. Sachsubstanz (-), A wollte den Kittel selbst dem Eigentümer P zurückgeben

(2) bez. best.-gem. Sachwert

(-), „Täuschungswert“ ist nicht der Sachwert

=> § 242 Abs. 1 (-)

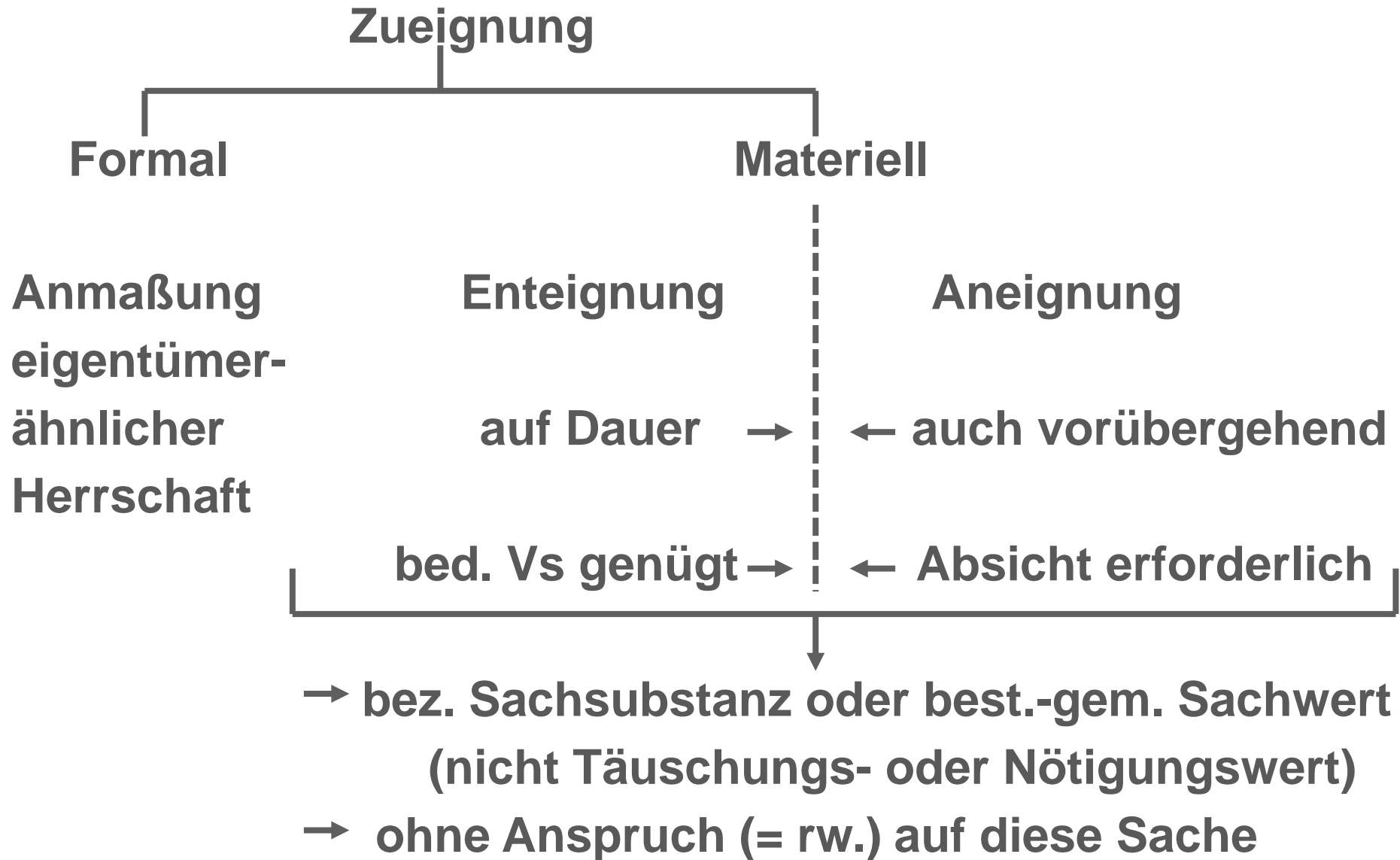
II. § 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs.1

(-), jedenfalls noch kein unmittelbares Ansetzen

Zwischenergebnis: Die Mitnahme des Kittels ist straflos

**Ergebnis: A hat sich lediglich wegen eines
Computerbetruges strafbar gemacht.**

**Die Abwandlung ist für die häusliche Nacharbeit
vorgesehen**



Ende

